

Arbeitsrecht

(Nr. 47/2004)

Interessenausgleich in der Insolvenz

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Leitsatz:

Die Verpflichtung des Insolvenzverwalters, den Betriebsrat über eine geplante Betriebsänderung zu unterrichten, diese mit ihm zu beraten und den Versuch eines Interessenausgleichs zu unternehmen, besteht auch dann, wenn der Betriebsrat erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gewählt wurde.

Beschluss des BAG vom 18. November 2003

Aktenzeichen : 1 AZR 30/03

Veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 10 vom 8. März 2004

09.03.2004